

Schießordnung des Dossenheimer Feldbogenvereins

- I. Jedes Schießen darf nur unter Aufsicht erfolgen.**
Aufsicht kann jeder Volljährige und erfahrene Bogensportler sein, der vom Vereinsvorstand hierzu eingeteilt oder ermächtigt wurde. Mehrere Bogensportler können sich in der Aufsicht abwechseln. Während der Ausübung der Aufsichtsfunktion, darf der betreffende Bogensportler nicht selbst schießen; er muss so lange warten, bis ein anderer die Aufsichtsfunktion übernommen hat.
- II. Vor Beginn der Schießübungen ist eine deutlich sichtbare Flagge am Fahnenmast als Warnhinweis für Unbeteiligte zu hissen.**
- III. Die Benutzung der Bogenanlage ohne jegliche Aufsicht- oder Begleitperson ist aus Gründen der Unfallverhütung (Erste Hilfe) verboten.**
- IV. Das Schießen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss ist verboten.**
- V. Das Rauchen an der Schießlinie ist ebenfalls verboten.**
- VI. Jugendliche, Schüler und auch Erwachsenengruppen dürfen nur in Begleitung von vom Vereinsvorstand autorisierten Personen das Gelände benutzen.**
- VII. Den Weisungen der Aufsicht(en) ist unbedingt Folge zu leisten.**
- VIII. Die Aufsicht hat die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen zu überwachen; hierzu gehören insbesondere folgende Weisungen;**
 - Der Bogen (mit aufgelegtem Pfeil) darf nur an der Schießlinie in Schussrichtung der Zielscheiben ausgezogen werden.
 - Der Spann- und Zielvorgang beim Auszug des Bogens darf nicht über die Zielscheibenoberkante hinausgehen.
 - Es darf nur geschossen werden, wenn sich deutlich erkennbar in Schussrichtung niemand mehr im Gefahrenbereich vor oder hinter der Zielscheibe aufhält.
 - Es darf nicht senkrecht in die Luft geschossen werden.
 - Bei nach oben gerichteten Schüssen darf nur geschossen werden, wenn der erforderliche Pfeilfang intakt ist.
 - Ist eine Pfeilsuche erforderlich, so ist durch die Aufsicht die Schießbahn deutlich für andere zu sperren bis die Suche beendet ist.
 - Zur Sperrung und der Freigabe der Schießbahn ist immer die Glocke zu läuten.
- IX. Bei einem Verstoß gegen die Sicherheitsbestimmungen und Gefährdung der Sicherheit hat die Aufsicht das Schießen sofort zu unterbinden.**
- X. Personen, die gegen diese Ordnungen verstoßen, ist das weitere Schießen sofort zu verbieten; sie sind gegebenenfalls vom Bogensportgelände zu verweisen.**
- XI. Jeder Bogensportler ist für sein Tun und Handeln selbst verantwortlich.**